



BEDINGUNGEN DER KERNZEIT- UND HORTBETREUUNG

Stand: 26.01.2026

1. Trägerschaft

Förderverein der Schloss-Schule Gomaringen mit Außenstelle Hinterweiler e.V. (Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe).

2. Mitgliedschaft im Förderverein

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist Voraussetzung für die Nutzung der Kernzeit/Hortbetreuung (Mitgliedsbeitrag 15€ pro Jahr).

3. Aufnahmebezirk

Schüler der Schloss-Schule mit Außenstelle Hinterweiler (Kernzeit und Hort Klasse 1 - 4).

4. Betreuer/innen

Die Betreuung findet in der Regel durch sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal statt.

5. Zusammenarbeit mit der Schule

Wir stehen in ständigen Kontakt und Austausch mit der Schloss-Schule Gomaringen und der Schulsozialarbeit der Schloss-Schule Gomaringen.

6. Ort der Betreuung

Vorwiegend Gebäude der Ganztagesbetreuung an der Schloss-Schule.

7. Versicherung

-
- 1
- gesetzliche oder private Krankenversicherung des Kindes
 - Unfallkasse BW
 - private Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes (empfohlen)

8. Beförderung für Kinder der Außenstelle Hinterweiler

- Kernzeit:
- Nach Schulschluss: Fahrt zwischen Außenstelle Hinterweiler und Schloss-Schule mit dem Schulbus der Gemeinde (kostenfrei)
 - 13:00 Uhr Abholung durch die Erziehungsberechtigten selbst oder anschließend Hortbetreuung.
- Hort:
- Bei Nachmittagsunterricht - Fahrt nach Hinterweiler und bei Bedarf zurück zum Hort mit dem Schulbus der Gemeinde (kostenfrei)
 - Zum Hortende: Abholung durch die Erziehungsberechtigten selbst.

9. Entschuldigungspflicht:

Sollte ein Kind aufgrund von **Krankheit oder sonstigen Gründen** nicht wie gewohnt betreut werden können, müssen die Erziehungsberechtigten diese Information auf jeden Fall grundsätzlich **umgehend** mitteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kind ausnahmsweise zusätzlich an einem Tag den Hort besuchen soll.

- Am besten zwischen 7.15 und 8.00 Uhr anrufen. **Telefonnummer: 07072 6009725**
- Eine schriftliche Nachricht zukommen lassen, sofern diese rechtzeitig und zuverlässig bei den Betreuerinnen eintrifft.

Wenn Erziehungsberechtigte ihr Kind bei Abwesenheit wiederholt nicht von der Betreuung abmelden, kann der Träger das Kind von der Betreuung ausschließen, da die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sonst nicht gewährleistet werden kann. Über einen drohenden Ausschluss wird einmalig vorab informiert, und der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.



10. Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht ist wie folgt geregelt:

- Der Weg zwischen der Wohnung und der Kernzeit-/Hortbetreuung sowie zwischen der Kernzeit-/Hortbetreuung und der Wohnung wird als Teil des Schulwegs betrachtet und liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- Ebenso werden die Wege zwischen der Schule und der Kernzeit-/Hortbetreuung als Schulweg behandelt, wobei auch hier die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten liegt.

Auf all diesen Wegen sind die Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

In der Kernzeit- und Hortbetreuung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten der Räume gemäß der mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeit im Betreuungsvertrag und endet mit dem Verlassen der Räume entsprechend der mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeit im Betreuungsvertrag (zur Schule, zum Unterricht, zum GTS-Angebot, nach Hause oder zu privaten Terminen wie Musikschule oder Fußballtraining).

Für die Kinder, die mit dem Bus aus Hinterweiler anreisen, gelten dieselben Bestimmungen. Sollte ein Kind entgegen der vereinbarten Betreuungszeit:

- Nicht erscheinen und nicht abgemeldet sein,**
- Das Aufenthaltsgelände frühzeitig ohne nachvollziehbare Angaben verlassen, oder**
- Ausnahmsweise zur Betreuung kommen, obwohl es für diesen Tag nicht angemeldet ist und den Betreuungspersonen keine Informationen von den Erziehungsberechtigten vorliegen,**

werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Es ist von größter Wichtigkeit, dass wir die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder gewährleisten. Daher bitten wir Sie, uns über jegliche Änderungen in der Betreuungszeit Ihres Kindes zu informieren. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit.

11. Masernschutzimpfung lt. Masernschutzgesetz

2

Kinder, die betreut werden, müssen die Impfungen/Immunität gegen Masern vor Aufnahme nachweisen, d.h. der Nachweis wird von der Einrichtung geprüft werden. Wird kein Nachweis vorgelegt, können die Kinder von Gesetztes wegen in der Einrichtung nicht aufgenommen werden. Für weitere Fragen verweisen wir an die FAQ des Bundesgesundheitsministeriums:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>, sowie

<https://www.masernschutz.de/>.

12. Probezeit

Es gilt eine Probezeit von 6 Wochen **seitens des Vereins** um sicher zu stellen, dass das Kind gruppenfähig ist.

13. Vertragsdauer und Kündigung

Die Betreuungszeit (Vertragslaufzeit) besteht grundsätzlich bis **Ende Juli** (Schuljahresende). Um den Betreuungsbedarf im folgenden Schuljahr zu planen / Ihre Bedarfe zu berücksichtigen, ist **eine schriftliche Rückmeldung über die voraussichtlichen Betreuungszeiten im folgenden Schuljahr bis Ende Mai** erforderlich. Ein entsprechendes Formular wird rechtzeitig verteilt.

Sofern keine Abmeldung / keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Betreuungszeit um jeweils ein weiteres Schuljahr.

Änderungen bei Betreuungszeiten und Abmeldungen von der Betreuung ohne Kündigungsfrist sind nur bis spätestens Ende der ersten Schulwoche nach den Sommerferien möglich.

Während des laufenden Schuljahres ist eine **Änderung, Abmeldung bzw. Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats** möglich. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsführung gerichtet werden. Sonderregelungen sind nach Absprache und Zustimmung der Geschäftsführung möglich (z.B. Schulwechsel, Umzug, ...).

Änderung / Anmeldung / Aufstockung im laufenden Schuljahr sind nur bei vorhandenem Platz und nach Abstimmung möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Änderung / Anmeldung / Aufstockung. Bitte sprechen Sie in jedem Fall die Geschäftsführung rechtzeitig an, mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Anpassung.



14. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- a. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der betreuten Kinder und Erziehungsberechtigten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich zur Verwaltung, zur Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und zur Erfüllung der Pflichten bei der Betreuung.
- b. Zu den erhobenen Daten zählen alle Daten aus dem Anmeldeformular, dem Formular „Angaben zum Kind“ und ggf. zusätzlich: Namen und Anschriften, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum von Erziehungsberechtigten / Erziehungsberechtigten.
- c. Durch die Anmeldung zur Betreuung und die damit verbundene Anerkennung dieser Bedingungen zur Betreuung stimmen Sie der
 - Erhebung,
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
 - Nutzung
 der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten bei der Betreuung der Kinder zu.
- d. **Jede anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.**
- e. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung der Daten.

15. Monatliche Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb der Vertragslaufzeit an 11 Monaten (alle Monate, außer August), jeweils zum Ende des Monats fällig.

Monatliche Gebühren für die Betreuung (je nach gebuchter Leistung pro Schulwochentag berechnet):

	Uhrzeiten Betreuung	Kosten
Unterrichtsausfall + GTS-Ausfall	07:15 - 12:35 14:30 - 16:00	6,00 € je Schulwochentag / Monat
Kernzeit (inkl. Unterrichtsausfall bis 12:35 Uhr ohne GTS-Ausfall)	07:15 - 13:00	14,00 € je Schulwochentag / Monat
Hort – Gesamtbetreuung* (inkl. Kernzeit & Unterrichts- + GTS-Ausfall)	07:15 - 18:00	32,00 € je Schulwochentag / Monat
Hort – Nachmittagsbetreuung ohne Mittagessen (inkl. Kernzeit & Unterrichts- + GTS-Ausfall)	07:15 - 13:00 14:00 - 18:00	28,00 € je Schulwochentag / Monat
Mittagsbetreuung Grundschule*	11:50 - 14:30	30,00 € je Schulwochentag / Monat

Bei den mit* markierten Leistungen fallen zusätzliche Mensagebühren an (je nach Anzahl der Essen in der Schulwoche):

1 Mittagessen in der Schulwoche	21,00 € / Monat
2 Mittagessen in der Schulwoche	42,00 € / Monat
3 Mittagessen in der Schulwoche	62,00 € / Monat
4 Mittagessen in der Schulwoche	83,00 € / Monat
5 Mittagessen in der Schulwoche	103,00 € / Monat

16. Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen

Für Kinder mit Anspruch auf Leistungen für Bildung & Teilhabe (BuT) oder wirtschaftliche Jugendhilfe werden die monatlichen Gebühren (Mensagebühren und/oder Betreuungsgebühren) vom zuständigen Amt übernommen. Der hierzu erforderliche Antrag muss von den Erziehungsberechtigten in Eigenverantwortung beim zuständigen Amt gestellt werden. Bei Erbringung eines Nachweises erfolgt die Abrechnung direkt mit dem zuständigen Amt durch den Förderverein der Schlossschule Gomaringen e.V.. Bzgl. der Abrechnung erfolgt der Austausch und die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt.



17. Gebührenfälligkeit / Einzug per SEPA Lastschrift / Zahlungsverzug

Die Gebühren sind monatlich jeweils am vorletzten Tag des Monats für den abgelaufenen Monat fällig und werden an diesem Tag mit SEPA Mandat eingezogen. Die Gebühren sind von September (bzw. vom Beginn des Monats an, in dem das Kind aufgenommen wird) bis Ende Juli zu entrichten.

Die Gebühren sind immer in voller Höhe fällig. Dies gilt auch, falls die vereinbarte Betreuungsleistung nicht, oder nicht vollständig genutzt wird (z.B. nur stundenweise in Anspruch genommen wird oder bei entschuldigtem / unentschuldigtem Fernbleiben).

Sollte der Gebühreneinzug nicht ausgeführt werden können, durch nicht ausreichende Deckung des Kontos ODER durch falsche Angaben zum Konto ODER durch Widerspruch gegen den Gebühreneinzug bei der Bank, so sind Sie mit den Gebühren automatisch und sofort in Verzug (ab dem Tag der Fälligkeit)! Wir müssen Ihnen in einem solchen Fall die uns entstandenen Kosten berechnen (u.a. die Rücklastschriftgebühr der Bank) und das Mahnverfahren starten. Bitte sorgen Sie immer dafür, dass die Lastschrift zum Tag der Fälligkeit ausgeführt werden kann.

Wenn die Gebühren mehrfach nicht gezahlt, zurückgebucht oder nicht eingezogen werden können, ist der Träger berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen und den Betreuungsvertrag zu suspendieren oder zu kündigen. Über eine drohende Suspendierung oder einen drohenden Ausschluss wird einmalig vorab informiert, und der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Trotz Ausschluss bleibt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren für bereits erbrachte Leistungen vollständig bestehen.

Bankverbindung der Kernzeit und Hortbetreuung:

Kontoinhaber: Förderverein der Schlossschule Gomaringen e.V.
Bank: Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE56 6415 0020 0001 7404 79
BIC: SOLA DE S1 TUB
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE52 ZZZ0 0000 2249 46